

Läute-Ordnung Georgskirche Bickelsberg

Gültig ab 1. April 2013

Diese - am 21. März 2013 (am 16.03.2016 im Punkt 2.A.3 geänderte) beschlossene - Läute-Ordnung stellt eine an den Traditionen und Veränderungen der letzten fünf Jahrzehnte orientierte, modifizierte und aktualisierte Ordnung der Läute-Ordnung vom **2. Oktober 1949** dar, die sich in den wesentlichen Teilen an dieser orientiert und mit dieser übereinstimmt.

Die Glocken

Große Glocke: Ton: b'-1/8,

Inschrift: „O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort“

gegossen: FA. Heinrich Kurtz (Stuttgart), 1949

Kleine Glocke: Ton: d'-+/-0'

Inschriften: „Ehre ist Gott in der Höhe und Friede auf Erden“

„Bickelsberg 1896, Pfarrer Eitle, Schultheiss Kipp,

Kirchenpfleger Gühning“

gegossen: FA. Heinrich Kurtz (Stuttgart), 1896

Schlagen zur Anzeige der Uhrzeit (rund um die Uhr)

Zur Viertelstunde (Kleine Glocke):

Zur Viertelstunde: 1 Schlag / zur halben Stunde: 2 Schläge / zur Dreiviertelstunde:

3 Schläge / zur vollen Stunde: 4 Schläge

Zur vollen Stunde (Große Glocke):

Nach der Kleinen Glocke, schlägt die Große Glocke die Anzahl der Stunden (2 x 12 Stunden).

1. Tageszeiten- bzw. Gebetszeiten-Geläut

In Tradition der Stundengebete ruft dieses Geläut schon seit Jahrhunderten die Gläubigen zum Gebet und zeigt gleichzeitig die Tageszeiten an, die „eingeläutet“ werden.

A. Täglich: **Morgenläuten:** 5:30 Uhr [6 Minuten - Große Glocke]

Abendläuten: 19 Uhr (Winterzeit) / 20 Uhr (Sommerzeit) [6 Minuten - Große Glocke]

B. Werktags*: **Geläut zum Mittagsgebet:** 11 Uhr [6 Minuten - Kleine Glocke]

C. Werktags*: **Geläut zum Nachmittagsgebet:** 15 Uhr (Winterzeit) / 16 Uhr (Sommerzeit)

[6 Minuten - Beginn mit Kleine Glocke, dann Übergang in „Volles Geläut“]

* Werktags bezieht Samstags ausdrücklich ein. An kirchlichen Feiertagen, die die evangelische Kirche in Württemberg begeht, entfällt das Geläut zu Mittags- und Nachmittagsgebet. An staatlichen oder römisch-katholischen Feiertagen gelten die Werktags- bzw. Sonntags-Bestimmungen. Falls an Feiertagen Gottesdienste stattfinden, gelten die Regelungen unter 2.

2. Geläut zu und bei Haupt-, Nebengottesdiensten und Trauungen

Als Nebengottesdienst sind Frühgottesdienste, Erinnerungsgottesdienste (Goldene Hochzeiten usw.), Passionsandachten, u.a. verstanden.

A. **Zusammenläuten:** 1 Stunde vor Beginn [10 Minuten - Große Glocke]

½ Stunde vor Beginn [10 Minuten - Kleine Glocke]

Bei Beginn [6 (-max. 8) Minuten - „Volles Geläut“]

B. **Vaterunser-Läuten:** Während des Vaterunsers in einem Gottesdienst [Große Glocke]

C. **Taufläuten:** Während der Taufhandlung in einem Gottesdienst [Kleine Glocke]

D. Diese Läute-Bestimmungen gelten auch, wenn Gottesdienste an Werktagen stattfinden (wie Buß- und Bettag u.a.) und auch wenn Gottesdienste nicht in der Georgskirche (z.B. im Freien, Gemeindehaus, Bürgerhaus, Festzelt usw.) stattfinden.

3. Geläut zu und bei Todesfällen und Trauergottesdiensten

A. **Totenglocke:** 12 Uhr [9 Minuten - „Volles Geläut“]

Nach Bekanntwerden eines Todesfalles wird am selben oder am folgenden Tag zusammengeläutet, sofern die Angehörigen dies nicht ausdrücklich ablehnen.

B. **Zusammenläuten zu Beisetzungen und öffentlichen Aussegnungen auf dem Friedhof:**

1 Stunde vor Beginn [5 Minuten - Beginn Große Glocke (1 Minute), dann „Volles Geläut“]

½ Stunde vor Beginn [5 Minuten - Beginn Kleine Glocke (1 Minute), dann „Volles Geläut“]

Bei Beginn [6 Minuten - „Volles Geläut“]

C. **Zusammenläuten zum anschließenden Trauergottesdienst in der Georgskirche:**

„Volles Geläut“ ab dem Zeitpunkt, an dem die ersten TeilnehmerInnen der Beisetzung oder öffentlichen Aussegnung in der Kirche ankommen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die letzten TeilnehmerInnen (in der Regel die engsten Angehörigen) in der Kirche ankommen.

D. Zu privaten Urnenbeisetzungen, die in zeitlichem Abstand zur kirchlichen Trauerfeier für dieselbe Person stattfindet, wird nicht geläutet.

4. Zusammenläuten zu gottesdienstähnlichen Veranstaltungen

Zu gottesdienstähnlichen Veranstaltungen (wie Abende von Bibelwochen u.a.) wird zum Beginn zusammengeläutet [5 Minuten - „Volles Geläut“], auch wenn sie nicht in der Georgskirche stattfinden.

5. Läute-Bestimmungen für bestimmte Tage / Anlässe im Jahr

A. **Neujahrstag:** Zusammenläuten um 0:00 Uhr (10 Minuten - „Volles Geläut“)

Darüber hinaus gelten an diesem Tag die Werktags-Läute-Bestimmungen bzw. die zu Gottesdiensten (sofern ein Gottesdienst stattfindet).

B. **Karfreitag und Karsamstag:** Zwischen dem Ende des Gottesdienstes zu Karfreitag schweigen die Glocken bis zum Frühläuten an Ostersonntag.

C.: An „**Altjahrabend**“ und „**Heiligabend**“ gelten die Werktags-Läute-Bestimmungen bzw. die zu Gottesdiensten (sofern Gottesdienste stattfinden).

6. Schlussbestimmung

Über diese Bestimmungen hinaus, behält sich der Kirchengemeinderat vor - auf je aktuellen Beschluss hin - auch zu anderen, situationsbedingten Anlässen „außerordentlich“ die Glocken zu läuten.